



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 008/09/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	29.01.2009	öffentlich

**Besetzung der Stelle der/des Ersten Beigeordneten - Stellenausschreibung, Festlegung
Bewerbungsfrist und Wahltag**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stelle der/des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister wird wie folgt ausgeschrieben:
Freitag, 06. Februar 2009
 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg
Samstag, 07. Februar 2009
 in der Backnanger Kreiszeitung und in der Stuttgarter Zeitung
2. Der Ablauf der Bewerbungsfrist wird auf
Sonntag, 08. Februar 2009
 festgelegt.
3. Die Wahl bzw. Bestellung durch den Gemeinderat erfolgt am
Donnerstag, 23. April 2009
4. Dem beiliegenden Text der Stellenausschreibung wird wie von der Verwaltung vorgeschlagen zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:					
Haushaltsansatz:				EUR		EUR	
Haushaltsrest:				EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR		EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:					
20.01.09		I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Die Amtszeit von Bürgermeister Michael Balzer läuft am 30. September 2009 ab.

Der Gemeinderat hat am 4. Dezember 2008 beschlossen, ab 1. Oktober 2009 wieder einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen und hat in der gleichen Sitzung die erforderliche Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Der Gemeinderat hat auch der von der Verwaltung vorgeschlagenen Abgrenzung der Geschäftskreise der Dezernenten das Einvernehmen erteilt.

Nach § 50 Abs. 3 GemO ist die Stelle spätestens zwei Monate vor der Besetzung, das heißt, vor der durch Wahl zu erfolgenden Bestellung, öffentlich auszuschreiben.

Über die Festlegung der Bewerbungsfrist, die einzureichenden Bewerbungsunterlagen und die Vorstellung der Bewerber/innen im Gemeinderat enthält die GemO keine Bestimmungen, hierüber hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.